OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500663/2/Kü/PP

Datum:
Linz, 17. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R L, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130211848/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 225 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 22,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130211848/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt. Zudem wurden die Verfahrenskosten von der belangten Behörde mit 45 Euro festgesetzt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 10.6.2021 (Tag der abfalltechnischen Überprüfung durch den ASV für Abfalltechnik) – 10.1.2022
Ort: Grundstücke X und X, KG X, Gemeinde A

Sie haben in der Gemeinde A, auf den Grundstücken X und X, KG X, Gemeinde A, nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Am 10.6.2021 wurde folgender Abfall vorgefunden und vom abfalltechnischen Amtssachverständigen, Ing. T O, mit abfalltechnischen Gutachten vom 26.8.2021, UBAT-2021-213418/3-Or/Kb, als nicht gefährlicher Abfall eingestuft:

- Kunststoffplanen (sog. Siloplanen), in der Menge von ca. 6 m³ - Schlüsselnummer X, Kunststofffolien:
  beschädigt (zerrissen); verschmutzt; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden; östlicher Bereich des Grst. X bzw. westlicher Bereich des Grst. X

Diese Abfälle wurden trotz
- Ihrer mündlichen Zusage vom 10.6.2021 der Abfall-Entsorgung innerhalb eines Monats
- Ihrer weiteren Zusage (in der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 22.10.2021) die kostenlose Entsorgungsaktion im ASZ S am 3.11.2021 (Mittwoch: 8:00 – 9:00 Uhr) zur Entsorgung der restlichen Siloplanen zu nützen und offensichtlich auch nicht bis zum 10.1.2022 (Tag der Erlassung dieses Straferkenntnisses) ordnungsgemäß entsorgt, da ein Entsorgungsnachweis bis zum 10.1.2022 der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) nicht vorgelegt wurde.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird. Begründend führt der Bf aus, dass er durch einen schweren Unfall in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zwei Jahre arbeitsunfähig gewesen sei und sich deshalb ein Berg von Siloplanen angehäuft habe. Hinsichtlich der Entsorgung habe ihm keiner geholfen. Seine

finanzielle Lage sei durch zwei Jahre Betriebshilfe sehr angespannt. Er selber habe einige Kipper mit Silofolien bereits entsorgt und werde auch den Rest aufarbeiten.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt vom Bf dem Grunde nach nicht bestritten wird, eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängte wurde und darüber hinaus, trotz des konkreten Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 10. Juni 2021 stellte der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft bei einem Lokalaugenschein fest, dass der Bf im Rahmen seiner Landwirtschaft auf den Grundstücken Nr. X und X, je KG A, zahlreiche Kunststofffolien lagert. Der Amtssachverständige stellte fest, dass sich die vorgefundenen Kunststoffplanen in einem Zustand (verwittert, beschädigt, verschmutzt) befinden, der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt. Zudem hält der Sachverständige in seinen schriftlichen Ausführungen zum Lokalaugenschein fest, dass aufgrund der Art der Lagerung der Kunststoffplanen Gefahren für Tiere und Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können, da durch die am Boden liegenden Kunststoffmaterialien möglicherweise biologische Prozesse von tierischen und pflanzlichen Organismen gehemmt werden, z.B. durch überdurchschnittliche Wärmeentwicklung bei Sonneneinstrahlung, Abschirmung von Tageslicht und verringertem Sauerstoffaustausch.

Aufgrund dieser Feststellungen durch den Sachverständigen hat die belangte Behörde dem Bf mit Bescheid vom 15. Oktober 2021, GH: BHBA-2021-211902/11-Lac, aufgetragen die Kunststofffolien bis spätestens 30. November 2021 nachweislich einer nach dem Stand der Technik und der jeweiligen Abfallart entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zudem wurde dem Bf aufgetragen die Entsorgungsnachweise bis 6. Dezember 2021 der belangten Behörde vorzulegen. Dieser Auftrag ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat bislang den behördlichen Auftrag nicht erfüllt, da keine schriftlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Siloplanen vorgelegt wurden.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigen für Abfallwirtschaft vom 26. August 2021. Der Sachverständige schildert darin im Rahmen des Befundes die Feststellungen, welche er am 10. Juni 2021 anlässlich seines Lokalaugenscheins auf den Grundstücken des Bf getroffen hat und führt im Gutachten seine fachlichen Schlussfolgerungen aus. Der Bf bestreitet die unsachgemäße Lagerung der Kunststofffolien auf seinen Grundstücken grundsätzlich nicht. Von ihm werden die Gründe dargestellt warum er bislang keine Entsorgungen durchgeführt hat. Insofern steht der Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten fest.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, lauten wie folgt:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[...]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[...]

3. Abschnitt
Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

10. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Strafhöhe

§ 79.

[...]

(2) Wer

[...]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2100 € bedroht;
[...]“

III.2. Grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist, dass es sich bei den in Rede stehenden Sachen um Abfälle iSd § 2 Abs. 1 leg. cit. handelt.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

III.3. Vom Sachverständigen wird in fachlicher Hinsicht ausgeführt, dass die Kunststofffolien in einem verwitterten, beschädigten und verschmutzten Zustand vorgefunden wurden, der einer bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zudem kann durch die Lagerung eine Gefahr für Tiere und Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden, da die am Boden gelagerten Kunststoffmaterialien möglicherweise biologische Prozesse von tierischen und pflanzlichen Organismen hemmen. Insofern kann durch die Art und Weise der Lagerung der Kunststofffolien von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 ausgegangen werden. Die Kunststofffolien sind daher als Abfälle im objektiven Sinne einzustufen.

Zudem wird vom Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens geäußert, dass er beabsichtigt die Siloplanen ordnungsgemäß zu entsorgen. Insofern kann auch von

einem Entledigungswillen des Bf ausgegangen werden, sodass auch der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist.

Da die Kunststofffolien im Freien auf unbefestigter Fläche gelagert sind, steht fest, dass der Bf den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 nicht entsprochen hat. Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass die Lagerung für sich einer abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung bedarf, jedoch ist die unbefestigte Fläche als ungeeigneter Ort für die Lagerung der Kunststoffplanen anzusehen. Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Bf den objektiven Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Faktum ist, dass sich der Bf sehr wohl darüber bewusst ist, dass die Kunststoffplanen einer Entsorgung zuzuführen sind. Alleine der Umstand, dass er aufgrund eines Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesen ist und sich deshalb eine Reihe von Kunststoffplanen angehäuft haben, die er nicht entsorgen konnte, kann den Bf in subjektiver Hinsicht nicht entlasten. Auch wenn der Bf selbst nicht in der Lage ist die Entsorgung der Kunststoffplanen durchzuführen, ist es ihm doch zumutbar auf andere Art und Weise die Entsorgung zu organisieren. Dem Bf ist daher zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zugerechnet werden kann.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 sieht vor, dass jemand, der nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 lagert, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 450 Euro verhängt. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Den Ausführungen der belangten Behörde folgend, ist festzustellen, dass im gesamten Verfahren Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind.

Festzuhalten ist, dass sich der Bf auch im Rahmen des Beschwerdevorbringens geständig und dahingehend einsichtig zeigt, dass die Kunststoffplanen zu entsorgen sind. Auch versichert er alles soweit wieder in Ordnung zu bringen. Zudem schildert der Bf nachvollziehbar, dass die Anhäufung der Kunststofffolien seiner persönlichen Situation nach einem Arbeitsunfall zuzuschreiben ist. Auch wenn die persönliche Situation nicht als entschuldigend zu werten ist, kann doch von einem minderen Grad des Verschuldens bei der gegebenen Situation ausgegangen werden. Im Hinblick auf den Umstand, dass – wie erwähnt – keine Erschwerungsgründe für die Strafbemessung bestehen, kann den angeführten

Milderungsgründen, insbesondere der Einsichtigkeit des Bf, jenes Gewicht beigemessen werden, welches für die Annahme reicht, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Bezogen auf die dargestellten persönlichen Verhältnisse des Bf ist auch mit dieser Strafe dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen geführt und wird auch diese Strafe sohin spezialpräventiven als auch general-präventiven Überlegungen gerecht.

Es war sohin wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % auf der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger